

Interpellation Wick-Wil / Dobler-Oberuzwil: «Regierung widersetzt sich den Beschlüssen des Kantonsrats

Bekanntlich hat der Kantonsrat in der Junisession 2008 den VI. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG) beraten. Dabei hat er gegen den Willen der Regierung folgende Gesetzesänderung erlassen:

«Gasbetriebene Fahrzeuge

Art. 12quater (neu): Für gasbetriebene Fahrzeuge wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen, sofern sie den von der Regierung gemäss Art. 12bis Abs. 3 dieses Erlasses festgesetzten Emissionsgrenzwert um höchstens zehn Prozent überschreiten. Für Fahrzeuge nach Abs. 1 dieser Bestimmung, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb von drei Jahren im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest der Dreijahresfrist erlassen.

II.

Für Fahrzeuge, die bis zu drei Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erstmals in Verkehr gesetzt wurden und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Steuerermässigung nach Art. 12bis, Art. 12ter und Art. 12quater dieses Erlasses erfüllt haben, wird die einfache Steuer während drei Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung erlassen.»

Regierungsrätin Keller-Sutter bestätigte in der Debatte, dass der Antrag praktikabel sei und umgesetzt werden könne. Sie bekämpfte den Antrag indes u.a. mit dem Argument der rechtsungleichen Behandlung:

«Jetzt haben Sie in der Tat Gasfahrzeuge, die eben nicht in der Energiekategorie A sind, sondern B, C und sogar bis D. Sie können diesem Antrag zustimmen, aber Sie riskieren nachher, dass wir eine rechtsungleiche Behandlung haben. Was passieren kann ist, dass ein Fahrzeughalter mit einem Benzin Benziner auch mit Energieetikette B und der auch 10 Prozent abweicht von diesen 130 Gramm CO₂. D.h. also Energieetikette B Benzin vielleicht 139 Gramm CO₂ und der hat dann diese Befreiung nicht. Das war der Grundsatz der Regierung. Deshalb haben wir gesagt, im Moment scheint uns das nicht zweckmässig. Wenn die Umweltetikette kommt, dann wird es so sein, dass es möglicherweise einige Fahrzeuge mehr es in die Umweltetikette schaffen, weil dort die ganzen Schadstoffbilanzen eben umfassender berücksichtigt werden. Aber hier riskieren Sie tatsächlich eine rechtsungleiche Behandlung zwischen Haltern von Benzinfahrzeugen, die in der gleichen Kategorie sind wie die Gasfahrzeuge und das wird dann das Verwaltungsgericht je nachdem einmal regeln wenn dann ein Halter mit einer Energieetikette B oder C klagt, der auch in dieser Bandbreite ist.»¹

Mittlerweile ist bekannt, dass das Sicherheits- und Justizdepartement nicht Willens ist, Art. 12quater korrekt zu vollziehen. Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt (SVSA) hat kürzlich die Fahrzeugsteuerrechnungen versandt. Gemäss beigelegtem Informationsblatt des SVSA werden Gasfahrzeuge ab Energieeffizienzklasse B und einem CO₂-Ausstoss bis max. 143g je km – entgegen der vom Kantonsrat erlassenen Gesetzesänderung – nicht von der Fahrzeugsteuer gemäss Art. 12quater SVAG befreit. Dem Begleitschreiben zur Rechnung an die FahrzeughalterInnen ist weiter zu entnehmen, dass Gasfahrzeuge auch nicht von der Steuer befreit werden, wenn sie bivalent betrieben werden, es sei denn, sie gehören der Energieeffizienzklasse A an und stossen nicht mehr als 130 g CO₂ je km aus. Mit diesen beiden widerrechtlichen Bedingungen wird Art. 12quater wirkungslos.

1 Protokollauszug

Die Mitglieder der vorberatenden Kommission wurden bei der Diskussion um eine allfällige Förderung von Gasfahrzeugen vom Amtleiter des SVSA am 30. April 2008 informiert, dass momentan zwei Gasfahrzeuge in der Effizienzklasse B mit je 138 g CO₂/km seien. Von einer Einschränkung auf bivalente Fahrzeug war zu keinem Zeitpunkt die Rede. Das ist auch verständlich, es gibt in der Schweiz nur Gaspersonenwagen mit zusätzlichem Benzintank!

In diesem Zusammenhang ersuchen die Interpellanten die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat das Sicherheits- und Justizdepartement das SVSA angewiesen, Artikels 12quater SVAG so auszulegen, dass Gasfahrzeugen ab Energieeffizienzklasse B mit max. 143g CO₂/km die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren nicht zu erlassen sei?
2. Wurde die zuständige Regierungsrätin vom Generalsekretär darüber informiert, dass das SVSA plant, Art. 12quater SVAG entgegen dem klaren, gesetzgeberischen Willen des Kantonsrats umzusetzen?
3. Gemäss verschiedenen Medienberichten wurde bekannt, dass die Mehrheit der gesetzeswidrig veranlagten Fahrzeughalter/Innen von Gasfahrzeugen ab Energieeffizienzklasse B mit max. 143g CO₂/km gegen die Veranlagung der Strassenverkehrsabgabe Einsprache erheben werden. Wird die Regierung ihre Führungsverantwortung wahrnehmen und das Sicherheits- und Justizdepartement resp. das SVSA anweisen, die Einsprachen zu stützen und Artikel 12quater SVAG ab sofort rechtskonform anzuwenden?
4. Ist die Regierung bereit, öffentlich darüber zu informieren, dass die Informationen vom SVSA in Bezug auf Gasfahrzeuge falsch waren und dass alle Gasfahrzeuge ab 1. Januar 2009 bis max. 143g CO₂/km gemäss Artikels 12quater von der Steuer befreit werden?
5. Weshalb versagte das Regierungscontrolling in dieser Angelegenheit?
6. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit solche Vorkommnisse inskünftig unterbleiben?»

16. Februar 2009

Wick-Wil
Dobler-Oberuzwil